1897. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen.
2. Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien in einer Besitzstörungssache gegen die Bauunternehmung, die Gemeinde Wien und die Commission für Verkehrsanlagen anlässlich des Baues der Wienflussregulierung.
3. Resultatlosigkeit der Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatliche Verpflegung, sowie um Ersatz erwachsener Verpflegskosten.
4. Handel mit Menschenhaar.
5. Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.
6. Einbauung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen.
7. Mineralwässer.
8. Radfahrunterricht.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár.
10. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya.
11. Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 des Landsturmgesetzes.
12. Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.
13. Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.
14. Tilophagplatten dürfen nur in öffentlichen Apotheken verkauft werden.
15. Constatierung der Erwerbsfähigkeit über die bei Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden männlichen Angehörigen.
16. Rückvergütung der Verzehrungssteuer für zum menschlichen Genusse ungeeignete, vom Wiener Central-Viehmarkte bezogene Schweine.
17. Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke.
18. Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid zur Darstellung von Acetylengas in gewerblicher Beziehung, beziehungsweise Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen.
19. Verkauf von Büffelfleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle.
20. Hebräische Schildaufschriften.
21. Beschränkung des Fuhrwerkverkehres in der Hechtengasse im IV. Bezirke.
22. Ergänzung des § 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil.
23. Giftverschleiß.
24. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

25. Obst- und Südfrüchten-Detailverschleiß auf den Währinger Märkten.
26. Herabsetzung von Canaleinmündungsgebüren.
27. Zumittlung der Kundmachungen wegen städtischer Arbeiten und Lieferungen an den Verein „Christliche Familie" in Wien.

Magistrat:

28. Überwachung der Privatbauführungen rücksichtlich etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauplänen.
29. Behandlung der Gewerbeanmeldungen und Erwerbsteuererklärungen mit Rücksicht auf die neuen Steuergesetze.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Februar 1897, Z. 65027 (M.-Z. 51181/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach h. a. gemachten Wahrnehmungen kommt es vor, dass die Gewerbebehörden, insbesondere die magistratischen Bezirksämter in Wien, sobald sich eine Partei zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes meldet, auch wenn diese ein Lehrzeugnis nicht beibringen kann, mit derselben unter Benützung der hiefür im Gebrauche stehenden Drucksorte ein Protokoll aufnehmen, in welchem zwar gewöhnlich am Schlusse der Mangel dieses Theiles des Befähigungsnachweises constatiert und zugleich die Bitte um den Dispens von der ordnungsmäßigen Erbringung des Befähigungsnachweises aufgenommen wird, das jedoch im übrigen mit einer ordnungsmäßigen Gewerbeanmeldung auf Grund des vollständig erbrachten Befähigungsnachweises gleichlautend ist und in einzelnen Fällen in der Rubrik: „Anfang (Beginn) der Ausübung des Geschäftes" oder ähnlich die Angabe „sofort" enthält.

Dieser Vorgang im Zusammenhange damit, dass bei der Protokollsaufnahme auch regelmäßig der für die Gewerbeanmeldung vorgeschriebene Stempelbetrag eingehoben wird, ist nicht nur einerseits geeignet, die Partei zu der irrigen Meinung zu verleiten, dass sie nunmehr bereits die Gewerbeberechtigung erworben habe und mit dem Betriebe beginnen könne, was dann zu Unannehmlichkeiten und Unzukömmlichkeiten führen muß, wenn dem Gewerbsmanne, der sich mittlerweile schon etablierte und hiefür Auslagen bestritt, nachträglich bei verweigerter Dispensertheilung der Betrieb eingestellt werden muss, sondern steht andererseits auch mit dem Gesetze im Widerspruch, da der Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes gemäß §§ 11 und 14 G.-O. nur unter gleichzeitiger Erbringung des vollständigen Befähigungsnachweises angemeldet werden kann.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen, erst dann entgegenzunehmen, wenn dieselben den erforderlichen Dispens bereits erlangt haben, und die Bitten um Dispensertheilung abgesondert der Amtshandlung zuzuführen.

2.

(Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien in einer Besitzstörungssache gegen die Bauunternehmung, die Gemeinde Wien und die Commission für Verkehrsanlagen anlässlich des Baues der Wienflussregulierung.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Margarethen hat unterm 11. März 1897, Z. 115/2, III 96/547, nachstehenden Bescheid hinausgegeben:

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat in der Rechtssache des Eduard Schöffmann, protokollierter Kaufmann in Wien, durch Dr. Josef Jerusalem als Kläger gegen die protokollierte Firma Doderer, Göhl & Comp., Bauunternehmung in Wien, durch Dr. Emil Guttmann, die Commission für Verkehrsanlagen in Wien und die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch Dr. Max Weiß als Geklagte, wegen Besitzstörung dem Recurse des Klägers gegen den h. g. Erkenntnisbescheid vom 3. Februar 1897, Z. 1883, keine Folge zu geben und diesen Bescheid aus nachstehenden Erwägungen zu bestätigen befunden.

Während das Gesetz im § 339 a. b. G. B. im allgemeinen jedem Besitze den Schutz gegen eigenmächtige Störungen gewährt und dem Gestörten das Recht zuspricht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern, enthält das Gesetz in den §§ 340 und 341 a. b. G. B. besondere Bestimmungen für den Fall, als der Besitzer einer unbeweglichen Sache durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder anderen Werken in seinen Rechten gefährdet wird. In einem solchen Falle ist der Gefährdete zwar berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, jedoch einzig und allein nur dann, wenn der Bau-

führer es unterlassen hat, sich nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn zu schützen.

Nach dem Hofdecrete vom 5. März 1787, Nr. 641 J. G. S., hat nämlich der Bauführer um die Ertheilung des Bauconsenses bei der politischen Behörde einzuschreiten, welche die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen hat. In dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um die Regulierung des Wienflusses handelt, ist dies von Seite der Commission für Verkehrsanlagen in Wien laut Beilage Nr. 1 auch geschehen, und hat die politische Behörde das in dem Gesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, für Österreich unter der Enns vorgeschriebene Aufforderungsverfahren eingeleitet. Bei der diesfälligen Verhandlung wurden nun von Ignaz und Ottilie Matzka, welche damals die Eigenthümer des gegenwärtig dem Kläger zu zwei Drittheilen gehörigen Hauses in Wien, V., Hundsthurmerstraße 84, waren, zugestandenermaßen gegen die Ausführung des Projectes keinerlei Einwendungen erhoben.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Vorbringung von Einwendungen hat aber nach § 78 des citierten Gesetzes die Folge, dass die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen werden. Diese von dem Gesetze angenommene Zustimmung der Betheiligten schließt nun das zum Begriffe einer Besitzstörung im Sinne des § 339 a. b. G. B. wesentliche Momente der Eigenmächtigkeit ebenso aus, als wenn die Zustimmung ausdrücklich ertheilt worden wäre. Allerdings wird durch diese Zustimmung die allfällige Verpflichtung der Geklagten zum Ersatze eines den Anrainern durch die Ausführung des Projectes etwa zugefügten Schadens keineswegs ausgeschlossen, aber von einem provisorischen Schutze ihres Besitzes kann keine Rede mehr sein.

Die Kosten seines erfolglosen Recurses hat der Kläger selbst zu tragen.

Hievon werden beide Theile, und zwar der Recurrent unter Anschluss seines belegten Recurses mit Bezug auf die Entscheidung des hohen Oberlandesgerichtes Wien vom 3. März 1897, Z. 3054, verständigt.

3.

(Resultatlosigkeit der Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatliche Verpflegung, sowie um Ersatz erwachsener Verpflegskosten.)

Das k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern hat mit Erlass vom 8. April 1897, Z. 5282/3, der k. k. n.-ö. Statthalterei ad Z. 34067 (M.-Z. 109309/XI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit den Noten vom 8. December v. J., Z. 114317, und vom 28. April 1896, Nr. 38685, war es der löblichen Statthalterei gefällig, die Vermittlung der k. u. k. Gesandtschaft in Washington zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit die im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien untergebrachten geisteskranken amerikanischen Staatsbürger Boris Adler und Amalia Roeber in die heimatliche Verpflegung übernommen werden.

Wie nun aus den nebst Allegaten hier mitfolgenden Berichten der gedachten k. u. k. Mission vom 16. Jänner d. J., Z. 111 P und 111 O ersehen werden wolle, ist deren Intervention in beiden Fällen, und zwar deshalb ohne Erfolg geblieben, weil hinsichtlich des Boris Adler die unentgeltliche Überstellung nach Indiana verlangt wurde und bei Amalia Roeber die Verpflichtung eines bestimmten Einzelstaates zu ihrer Versorgung nicht nachgewiesen werden konnte.

Was im allgemeinen die Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatliche Verpflegung, sowie um Ersatz der österreichischen Krankenanstalten für Behandlung derselben erwachsenen Auslagen betrifft, so beehrt sich das k. u. k. Ministerium des Äußern auf Grundlage des hierüber vorhandenen Actenmateriales zu bemerken, dass derartige Reclamationen bisher ohne Ausnahme resultatlos geblieben sind.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat sich in solchen Fällen beschränkt, darauf hinzuweisen, dass die Zahl der in ihrem Gebiete verpflegten und unterstützten mittellosen Österreicher weitaus jene der hierlands behandelten amerikanischen Staatsbürger überschreite und trotzdem seitens der Bundesregierung niemals ein Begehren um Repatriierung oder Ersatz der Verpflegskosten gestellt wurde.

In Ansehung dessen erscheint es daher nur billig, wenn unsererseits jedes solche Petit fallen gelassen wird.

4.

(Handel mit Menschenhaar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 24. April 1897, Z. 19542 (M.-Z. 90461/17), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. Februar 1897, Z. 4350, betreffs der gewerberechtlichen Behandlung jener Personen, welche im Umherziehen von der weiblichen Landbevölkerung Menschenhaar einkaufen oder gegen Schnittwaren u. dgl. eintauschen, Nachstehendes eröffnet:

Für die gewerberechtliche Behandlung der sich mit dem obigen Geschäftszweige befassenden Personen ist zunächst der Umstand entscheidend, ob der Einsammelnde das gekaufte oder im Tauschwege erworbene Haar im Umherziehen oder von einer festen Betriebsstätte aus wiederverkauft.

In dem ersteren Falle wird der Betreffende zweifelsohne als ein Hausierer, in dem zweiten Falle dagegen als Inhaber eines stabilen freien Gewerbes anzusehen sein.

In dem in der Praxis am häufigsten vorkommenden Falle dagegen, in welchem der sich mit dem Einsammeln von Menschenhaar befassende, ohne im Dienste eines bestimmten, den Verkauf von Menschenhaar betreibenden Handels- oder sonstigen Gewerbeunternehmens zu stehen, das Einsammeln des Haares im Umherziehen selbständig oder im Auftrage mehrerer solcher Gewerbetreibenden besorgt, wird eine derartige Beschäftigung in gleicher Weise zu behandeln sein, wie dies durch den Ministerial-Erlass vom 22. December 1881, Z. 2049 (h. ä. Erlass vom 3. Februar 1882, Z. 494), und zwar mit der Bestimmung sub B, lit f dieses Erlasses bezüglich des Einsammelns von Hadern, Strazzen, Knochen, Kuh- und Rosshaar u. dgl. angeordnet worden ist.

Demgemäß ist das in der letzterwähnten Form sich vollziehende Einsammeln von Menschenhaar nach Art. V, lit. g des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe anzusehen, sondern lediglich von dem Besitze einer Licenz abhängig zu machen, deren Ausfertigung den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den Magistraten der mit eigenem Statute versehenen Städte zukommt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt. Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem directe verständigt.

5.

(Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.)

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 153:

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) wird vom Justizminister auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend die Einführung der Executionsordnung, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht Nachstehendes verordnet.

Gemeinden.

§ 1.

Als Gemeinden im Sinne des § 15 der Executionsordnung sind nebst den nach den Gemeindeordnungen bestehenden Ortsgemeinden und den mit eigenem Statut versehenen Städten auch die zur selbständigen Geschäftsführung berufenen Gemeindefractionen (Ortschaften, Steuergemeinden, Ortstheile), die zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (Verwaltungsgemeinden) und alle sonstigen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Concurrenzen und Verbände anzusehen, die entweder gesetzlich als Gemeinden bezeichnet oder für die Besorgung von Angelegenheiten einer oder mehrerer Gemeinden gesetzlich bestellt und mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, wie z. B. die Vertretungsbezirke, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenzent, Pfarrgemeinden, Cultusgemeinden, Schulbezirke und Schulgemeinden, Straßenausschüsse und Straßenconcurrenzen, Armenbezirke, Schubconcurrenzbezirke u. a.

Öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

§ 2.

Als Anstalten, welche im Sinne des § 15 der Executionsordnung von der Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt werden können, kommen insbesondere in Betracht: Stiftungs- und Privatspitäler, Gebär- und Findelanstalten, Armen-, Versorgungs- und Siechenhäuser, Siechenanstalten, Kinderasyle, Greisenasyle, Asylhäuser und Asyle für Obdachlose, Blinden- und Taubstummen-Institute und andere Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Anstalten von Rettungsgesellschaften und Rettungshäuser, Kindergärten und Kinderbewahranstalten, Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten, Volksküchen, Wärmestuben und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten, Volkslesehallen, Arbeitsvermittlungsanstalten, Schulen und andere Unterrichtsanstalten, Feuerwehren, beziehungsweise die Corporationen, Stiftungen, Vereine und andere Verbände, welche solche Anstalten errichten und erhalten oder sonst die freiwillige Besorgung einzelner in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden (Unterrichts-, Gesundheits-, Dienstboten- und Armenwesen, Sittlichkeitspflege, Feuerpolizei u. s. w.) fallenden Aufgaben übernommen haben und thatsächlich ausführen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Anstalten, sowie Kirchen, Tempel und sonstige Cultusanstalten, Friedhöfe und Leichenhäuser können als öffentliche und gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 15 der Executionsordnung erklärt werden, wenn sie, ohne einer der im § 1 genannten Gemeinden, Concurrenzen und Verbände zu gehören, von diesen erhalten werden.

§ 3.

Die Erklärung, dass eine Anstalt öffentlich und gemeinnützig sei, steht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, bei Anstalten aber, die sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden, der politischen Landesbehörde zu. Die Erklärung erfolgt auf Ansuchen der Anstalt nach Vornahme der erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Zwecke und die thatsächliche Wirksamkeit der fraglichen Anstalt. Bei Anstalten, deren Thätigkeit sich auf Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezieht, ist vor Ab-

gabe der Erklärung auch die Gemeinde einzuvernehmen, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet.

Gegen die Entscheidung kann von der Anstalt an die politische Landesbehörde, wenn jedoch diese selbst zur Abgabe der Erklärung berufen war, an das Ministerium des Innern innerhalb der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, bezeichneten Fristen Recurs ergriffen werden. In den Fällen, in welchen die politische Landesbehörde in zweiter Instanz emscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt.

Die Erklärung ist für die Gerichte insolange bindend, als sie nicht infolge eines gemäß Absatz 2 eingelegten Recurses aufgehoben oder von der Behörde, welche sie abzugeben berufen war, zurückgenommen wird. Letzteres kann auf Ansuchen eines Gläubigers der Anstalt, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt, oder von amtswegen erfolgen, wenn sich die Thätigkeit der Anstalt inzwischen so geändert hat, dass die Anstalt nicht mehr als eine öffentliche und gemeinnützige angesehen werden kann. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die erforderlichen amtlichen Erhebungen vorzunehmen; auch sind die Vertreter der Anstalt vor der Entscheidung zu hören.

Hinsichtlich des Recurses gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des zweiten Absatzes.

Executionsarten, auf welche § 15 E.-O. Anwendung findet.

§ 4.

Die im § 15 der Executionsordnung bestimmte Einschränkung der Executionsbewilligung gilt für alle Executionsarten, welche durch Entziehung von Vermögensbestandtheilen oder durch Einschränkung oder durch Behinderung ihrer Verwendung die durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen beeinträchtigen würden; unter letzterer Voraussetzung finden daher die Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung insbesondere auch Anwendung, wenn von dem betreibenden Gläubiger auf Unternehmungen, Anlagen oder Rechte der Gemeinde oder Anstalt mittels Zwangsverwaltung Execution geführt wird.

Bestimmung der einer Execution entzogenen Vermögensbestandtheile.

§ 5.

Die staatlichen Verwaltungsbehörden, welche gemäß § 15 der Executionsordnung die Erklärung abzugeben haben, inwieweit Vermögensbestandtheile einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ohne Beeinträchtigung der durch sie zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können, sind die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden; in Ansehung der Anstalten, welche sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden oder einer solchen Stadt gehören, ist die Erklärung von der politischen Landesbehörde abzugeben.

Der Kreis der Vermögensbestandtheile, welche der Execution unterliegen, ist von den genannten Behörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 6.

Diese Erklärung erfolgt entweder auf Anfrage des Gerichtes, bei welchem ein Executions-Antrag wider eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gestellt wurde, oder auf Ansuchen der Gemeinde oder Anstalt oder eines ihrer Gläubiger, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt.

Die Gemeinde oder Anstalt kann eine solche Erklärung nur verlangen, wenn wider sie schon ein Executions-Antrag vorliegt. Gläubiger einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt können hingegen eine Erklärung über den Umfang der Vermögensbestandtheile, die einer Execution unterliegen, schon vor Anbringung des Executions-Antrages begehren. Wenn der Gläubiger seinem Executions-Antrage eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde beigelegt hat, entfällt die amtliche Anfrage des Gerichtes.

Vor Abgabe der Erklärung sind die Vertreter der Gemeinde oder der Anstalt und der Gläubiger zu hören und die erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Bestimmung und thatsächliche Verwendung der in Frage kommenden Vermögensbestandtheile vorzunehmen.

In Bezug auf die Anfechtung dieser Entscheidung gelten die Vorschriften des § 3, Absatz 2; auch der Gläubiger ist zur Erhebung des Recurses berechtigt.

§ 7.

Die im § 6, Absatz 1, gedachte Anfrage hat das Gericht auch dann von amtswegen an die landesfürstliche politische Bezirksbehörde oder an die politische Landesbehörde zu richten, wenn sich erst nach Bewilligung der Execution ergibt, dass sie gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt geführt wird, und nicht schon letztere inzwischen eine Erklärung über den Umfang der zulässigen Executionsführung erwirkt haben. Die Vorschriften des § 6, Absatz 2 und 3, finden auch in diesem Falle unverändert Anwendung.

Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zur Befriedigung des Gläubigers verwendbaren Vermögens kann die Execution auf Antrag ganz oder theilweise aufgehoben werden (§§ 42, Z. 3 und 43, Absatz 3 der Executionsordnung).

Wirkung der verwaltungsbehördlichen Erklärung auf spätere Executions-Anträge.

§ 8.

Wenn infolge der Erklärung der Verwaltungsbehörden die Bewilligung der Execution verweigert oder eine Einschränkung der Execution angeordnet wurde, kann auf die hienach der Execution entzogenen Vermögensbestandtheile von demselben oder von anderen betreibenden Gläubigern wegen Geldforderungen nur dann Execution geführt werden, wenn zugleich mit dem Executions-Antrage eine Erklärung der Verwaltungsbehörde beigebracht wird, dass diese Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen nicht mehr benöthigt werden.

Für die Erwirkung dieser Erklärung gelten die Vorschriften des § 6 der gegenwärtigen Verordnung.

Dringlichkeit der Erledigungen.

§ 9.

Da die Verzögerung der Executionsbewilligung den betreibenden Gläubiger unter Umständen der Gefahr eines unwiederbringlichen oder doch sehr empfindlichen Vermögensnachtheiles aussetzen kann, wird sowohl den Gerichten, wie den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, bei Stellung der Anfragen sowie bei allen nach Inhalt der gegenwärtigen Verordnung stattfindenden Erhebungen, Verhandlungen und Entscheidungen mit der möglichsten Raschheit vorzugehen und sich die Dringlichkeit aller derartigen Anfragen und Erledigungen stets gegenwärtig zu halten.

6.
(Einbannung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen.)

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die Einbannung sogenannter Carburations-Apparate der Gasbeleuchtungs-Unternehmung Albert Landau, vormals Herzig & Rund, I., Schottenbastei 14, in Gasrohrleitungen zur Aufbesserung der Leuchtkraft des Gases ohne specielle behördliche Genehmigung erfolgte, hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 6. Mai 1897 (ad M.-Z. 57852/XIV) beschlossen, von einer principiellen Entscheidung, beziehungsweise von der Erlassung allgemeiner Anordnungen über die Verwendung von Gas-Carburations-Apparaten Umgang zu nehmen, nachdem hinsichtlich der Einbannung derartiger Apparate in Gasrohrleitungen ohnedies die Bestimmungen des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, maßgebend sind.

Der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure wurden demgemäß rücksichtlich der Einbannung solcher Apparate die Bestimmungen des citierten Regulativs in Erinnerung gebracht, und weiters noch jene Bedingungen bekanntgegeben, welche seitens ihrer Mitglieder bei Einschaltung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen zu beobachten sind, als:

1. In jedem einzelnen Falle ist die schriftliche Anzeige an das competente magistratische Bezirksamt zu erstatten.
2. Die Bedienung der Apparate hat von einer damit vertrauten Person zu geschehen.
3. Als Standort für den Apparat ist ein permanent ventiliertes Locale zu wählen, in welchem mit offenem Lichte nicht hantiert werden darf.
4. Der Verschluss des Apparates ist öfters und insbesondere beim Nachfüllen der Carburierungsmasse auf seine Dichtigkeit zu untersuchen.

7.
(Mineralwässer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. Mai 1897, Z. 27299 (M.-Z. 114313/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896, die mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 20. Mai 1852 ad Z. 22873 ex 1850 getroffene und mit der h. ä. Verordnung vom 19. April 1852, Z. 10842 (L.-G.-Bl. und R.-G.-Bl. Nr. 167 ex 1852), kundgemachte Anordnung, dass auf den Zinnplättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und -Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes außer Kraft gesetzt.

Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

Hievon hat der Magistrat die in den ihm unterstehenden Bezirken befindlichen Brunnenverwaltungen und Mineralwasserhändler in Erledigung des unmittelbar bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern eingebrachten Collectivgesuches vom 30. November 1895 in Kenntnis zu setzen.

8.
(Radfahrunterricht.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. Mai 1897, Z. 48078 (M.-Z. 109827/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Unterweisung im Radfahren wurde bisher als eine unter den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, über den Privatunterricht fallende Beschäftigung angesehen.

Nachdem jedoch in den sogenannten Radfahrschulen, welche von Fahrrad-Erzeugern und -Händlern gehalten werden oder mit Übungsplätzen verbunden sind, ein eigentlicher systematischer „Unterricht" nicht ertheilt wird, überdies durch die Verordnung vom 13. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 23, die Nothwendigkeit der Prüfung von Radfahrern entfallen ist und infolgedessen

nun auch die Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ertheilung des Fahrunterrichtes durch Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung vor einer maßgebenden Prüfungsstelle nicht mehr möglich sein wird, erscheint es angemessen, die Unterweisung im Radfahren analog dem Unterrichte im Schwimmen und Eislaufen als eine lediglich unter die Gewerbe- und Steuergesetze fallende Beschäftigung zu betrachten.

Der Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter werden daher hiermit angewiesen, etwa einlangende Gesuche um die Bewilligung zur Ertheilung des Radfahrunterrichtes hinfort nicht mehr anher vorzulegen, sondern über dieselben im eigenen Wirkungskreise amtszuhandeln.

Auch hat es selbstverständlich von der Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der Radfahrschulen das Abkommen zu finden.

9.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 46202 (M.-Z. 113187), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1897, Z. 14630, mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes die Mittheilung gemacht.

10.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Juni 1897, Z. 46203 (M.-Z. 113188), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1897, Z. 14631, mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes die Mittheilung gemacht.

11.

(Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 des Landsturmgesetzes.)

Das k. k. Landsturm-Bezirks Commando Wien Nr. 1 hat mit Zuschrift vom 4. Juni 1897, Nr. 1083 (M.-Z. 113260/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehenden Erlass des k. k. Landwehr-Commandos in Wien vom 12. Mai 1897, M.-A. Nr. 2382, zur Kenntnisnahme übermittelt:

Es wird zur allgemeinen Danachachtung bekanntgegeben, dass der zweite Absatz des § 2 des Landsturmgesetzes, beziehungsweise die Fußnote zum Punkte 10 der Landsturmvorschrift, nur auf jene Personen Anwendung zu finden hat, welche vor dem Eintritte in das landsturmpflichtige Alter, also nicht in jenem Jahre assentiert wurden, in welchem sie auch das 19. Lebensjahr vollendeten.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Landsturm-Bezirks-Commanden und ist im Dienstbuche A—XVIII bei den citierten Stellen vorzumerken.

12.

(Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. Juni 1897 zur M.-Z. 108873/XV nachstehende Kundmachung erlassen:

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 119638, wird die auf Grund des Erlasses derselben vom 4. October 1895, Z. 79412, mit der Magistrats-Kundmachung vom 11. November 1895, M.-Z. 183550 (siehe Amtsblatt Nr. 96 ex 1895, „Verordnungen 2c." XI, 10, pag. 92), den Viehhändlern am Schweinemarkte auferlegte Anzeigepflicht von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Finnenkrankheit auf jene Fälle beschränkt, in denen sie diese Kenntnis durch Mittheilungen des Käufers erlangen und in denen nicht ohnehin bereits ein amtsthierärztliches Vertilgungscertificat vorliegt.

13.

(Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. Juni 1897, Z. 18122 (M.-Z. 117187/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Bezugnahme auf den Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894 (h. o. Erlass vom 5. März 1897, Z. 89810, [siehe Amtsblatt Nr. 35 ex 1897 „Gesetze, Verordnungen 2c." IV, 6 pag. 35]), eröffnet, dass die Zurücknahme von Individuen in den ungarischen Staatsverband, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aber nicht erworben haben, seitens des königlich-ungarischen Ministeriums des Innern seither in wiederholten Fällen auch im Hinblicke darauf verfügt wurde, dass die betreffenden sonst in keinem Staatsgebiete der Monarchie zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könnten.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Februar 1897, Z. 25419/416 I b, zur eigenen Kenntnis und entsprechenden Danachachtung, sowie zur Bekanntgabe an die magistratischen Bezirksämter verständigt.

14.

(Tilophagplatten dürfen nur in öffentlichen Apotheken verkauft werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Juni 1897, Z. 36260 (M.-Z. 116133/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Berichterstattung über eine strafgerichtliche Verhandlung wegen unbefugten Verkaufes eines Hühneraugenvertilgungsmittels ist dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, dass die sogenannten Tilophagplatten, welche aus einem Kautschukpflasterstreifen mit einer medicamentöse Salicylsäure enthaltenden Auflagerung bestehen, in Droguerien und anderen Handelsgeschäften, sowie im Hausierhandel frei verkauft wurden.

Da dieses Mittel mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung sich als ein Arzneimittel darstellt und diese nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur in öffentlichen Apotheken unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfen, wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1897, Z. 3834, hievon der Magistrat unter Rückschluss der Beilage des Berichtes vom 28. December 1896, Z. 217758/VIII, zur Bekanntmachung der Unstatthaftigkeit des freien Verkaufes dieses Artikels außerhalb der Apotheken in den Kreisen der interessierten Geschäftsleute in Kenntnis gesetzt und zur Überwachung des Arzneiwarenhandels auch in dieser Beziehung angewiesen.

15.

(Constatierung der Erwerbsfähigkeit über die bei Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden männlichen Angehörigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Juni 1897, Z. 49447 (M.-Z. 119058/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer gestellten Anfrage, ob die bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve-) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr befindlichen männlichen Angehörigen behufs Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungs-Commission vorgestellt werden können, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, einvernehmlich mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, dass derlei Angehörige erst nach ihrer eventuell erfolgten Ausscheidung aus dem Heeres- oder Landwehr-Verbande behufs Constatierung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungs-Commission vorgestellt werden dürfen.

Wenn also der Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter auf die mittlerweile Erwerbsunfähigkeit eines im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve-) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet wird, hat das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando über das gutächtliche, die mittlerweile erfolgte Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ersuchen

der betreffenden politischen Bezirksbehörde die Superarbitrierung sofort zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Mai 1897, Z. 14656/3673 II a, zur Wissenschaft und Danachachtung, sowie zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die militärischen Ergänzungsbehörden in dieser Richtung bereits angewiesen wurden.

16.

(Rückvergütung der Verzehrungssteuer für zum menschlichen Genusse ungeeignete, vom Wiener Central-Viehmarkte bezogene Schweine.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien hat mit Zuschrift vom 18. Juni 1897, Z. 31637/XIX (M.-Z. 120389/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Zuschrift der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Juni 1897, Z. 32524, wurde ein löblicher Magistrat bereits in die Kenntnis gesetzt, dass das h. k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 31. Mai 1897, Z. 3992, die Ermächtigung ertheilt hat, auf die Dauer der gegenwärtigen Veterinärverhältnisse für die vom Wiener Central-Viehmarkte bezogenen Schweine (Post 6a, b und c des Wiener Verzehrungssteuertarifes), welche umgestanden sind oder nach der Schlachtung als zum menschlichen Genusse ungeeignet erkannt und daher amtlich vertilgt wurden, die entrichteten Verzehrungssteuer-Localgebüren sammt Gemeindezuschlag unter nachstehenden Bedingungen rückzuvergüten:

1. Die Rückvergütung der Verzehrungssteuer-Localgebüren ist längstens binnen 14 Tagen nach dem Umstehen, beziehungsweise nach der Schlachtung des betreffenden Thieres bei der Finanz-Bezirks-Direction in Wien schriftlich anzusuchen.

2. Die Gesuche sind nebst der bezüglichen Zahlungs- beziehungsweise Dep.-Bollete mit dem Certificate des städtischen Amts-Thierarztes über die erfolgte Vertilgung des betreffenden Thieres zu belegen.

3. Für Schweine, welche nur theilweise der Vertilgung zugeführt wurden, wird keine Rückvergütung geleistet.

Die gefertigte Direction beehrt sich sonach einem löblichen Magistrat unter Berufung auf die geschätzte Zuschrift vom 14. Juli 1896, Z. 78068/XV, das hohenorts genehmigte Muster eines thierärztlichen Certificates, welches im Gegenstande fallweise zur Verwendung zu kommen hat, zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Beigefügt wird, dass die Genossenschaften der Gastwirte, Fleischhauer und Fleischselcher von dieser Ermächtigung von hieraus unter einem verständigt werden.

17.

(Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 19. Juni 1897, M.-Z. 119587/VIII, das Stadtphysikat von Nachstehendem in Kenntnis gesetzt:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. Juni d. J., Z. 51829, dem Recurse gegen die h. ä. Entscheidung vom 12. April d. J., Z. 62690, mit welcher dem Ansuchen eines Magisters der Pharmacie um Zuerkennung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke im Hinblicke darauf, dass durch die Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, Punkt 8, bestimmt worden sei, dass kein Magister der Pharmacie ohne die Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit auf dem Magisterdiplom zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden dürfe, und derselbe nicht den Nachweis der fünfjährigen Servierzeit nach Erlangung des Magisterdiplomes erbracht habe, keine Folge gegeben wurde, aus den folgenden Gründen zu beheben:

Durch die Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, wird allerdings für die Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis der fünfjährigen Servierzeit verlangt, es bezieht sich jedoch, wie der Erlass desselben hohen k. k. Ministeriums vom 28. Juli 1890, Z. 14677 (mitgetheilt mit Statthalterei-Erlass vom 7. August 1890, Z. 48002), ausdrücklich sagt, diese Bestimmung bloß auf jene Pharmaceuten, welche nach dem Inkrafttreten der obcitierten Verordnung das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt haben, weil der bezogenen Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht zukommt.

Da nun der Magister der Pharmacie bereits durch sein am 2. Mai 1889 erworbenes Diplom das Recht zur Führung einer öffentlichen Apotheke erlangt hatte, kann ihm dieses Recht gegenwärtig nicht abgesprochen werden.

Was die Bestätigung dieses seines Rechtes auf dem Diplome betrifft, so ist eine solche Bestätigung allerdings nirgends vorgeschrieben, sie ist aber auch nicht nöthig, da dem Recurrenten auch ohne diese Bestätigung das Recht zur Führung einer öffentlichen Apotheke zusteht.

Hievon wird das Stadtphysikat hiemit verständigt.

18.

(Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid zur Darstellung von Acetylengas in gewerblicher Beziehung, beziehungsweise Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 21. Juni 1897, G.-Z. 119060/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat über einen an dieselbe erstatteten Bericht, betreffend die Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid behufs Darstellung von Acetylengas in gewerbepolizeilicher Beziehung mit dem Erlasse vom 15. Juni 1897, Z. 22112, dem Magistrate in dieser Hinsicht, sowie bezüglich der Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen Nachstehendes zur vorläufigen Danachachtung eröffnet.

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebletzung der Anlage auf Dichtheit zu prüfen. Die Verwendung von Gummischläuchen ist ausgeschlossen.

2. Die Aufbewahrungslocale für das Calcium-Carbid ist permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaserzeugung dürfen nicht in die Canäle gegossen werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Gasometer oberhalb der Wasserschichte eine dicht abschließende Masse Öl angebracht wird, damit das eventuell vom Wasser aufgenommene Acetylen nicht in bewohnte Räume gelangen kann.

4. Das Aufbewahrungslocal im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Für den Betrieb der Beleuchtungsanlage ist ein im Installations- und Gasfache vertrauter Sachverständiger als verantwortliches Aufsichtsorgan zu bestellen und der Gewerbebehörde namhaft zu machen, welcher sich bei der Inbetriebsetzung der Apparate fortgesetzt im Locale aufzuhalten hat.

6. Der Gaserzeugungsapparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmsfällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

7. Das Sperrwasser im Gasbehälterbassin ist mit einem Zusatze von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschichte mit einer Glycerinschichte zu versehen.

8. Es ist eine genaue Beschreibung des Acetylengas-Erzeugungsapparates, welche vom Constructeur und vom verantwortlichen Aufsichtsorgane gefertigt sein muss, der Gewerbebehörde vorzulegen.

9. Alle Beleuchtungskörper (Luster) bei welchen der Abschluss des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen.

10. Das Calcium-Carbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilierten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calcium-Carbids vollkommen vertraut ist.

11. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt, noch verwendet werden.

12. Das Acetylengas darf keinem größeren Drucke als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären ausgesetzt werden.

13. Erwärmung des Acetylengases über 100° C. darf nicht stattfinden.

14. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

15. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungslocale noch im Depotraum für das Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

19.

(Verkauf von Büffelfleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. Juni 1897, M.-Z. 202093 ex 1896/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat anzuordnen, dass die Verkäufer von Büffelfleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle die betreffenden Fleischstücke, welche nach der Magistrats-Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, an der Verkaufsstelle als Büffelfleisch deutlich ersichtlich zu machen sind, auch bei der Abwage dem Wagmeister als Büffelfleisch ausdrücklich zu bezeichnen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1897 in Wirksamkeit, und wird die Außerachtlassung derselben nach dem eingangs citierten Gesetze geahndet werden.

20.

(Hebräische Schildaufschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mit Erlass vom 3. Juli d. J., Z. 53951 (G.-Z. 55958/II. Bezirk), in Erledigung eines Recurses des Vor-

standes der israelitischen Cultusgemeinde Wien folgende Ministerial-Entscheidung intimiert:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 6. Juni 1897, Z. 3196, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 13. April 1896, Z. 41634 ex 1894, wurde in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den II. Wiener Gemeindebezirk vom 16. Februar 1894, Z. 5850, dem Einschreiten der israelitischen Cultusgemeinde in Wien um Beseitigung der hebräischen Schildaufschriften bei den im obigen Gemeindebezirke befindlichen Geschäftslocalen der Fleisch-Verschleißer K. N., A. S. und J. W. nicht stattgegeben.

Über den dagegen vom Vorstande der genannten Cultusgemeinde eingebrachten Recurs findet das k. k. Ministerium des Innern nach mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, sowie den derselben zugrundeliegenden bezirksämtlichen Bescheid, insoweit diese Entscheidungen sich auf J. W. beziehen, zu beheben und der Genannten die Entfernung der erhobenermaßen an der äußeren Eingangsthüre ihres Geschäftslocales im II. Bezirke, S...gasse 21, in hebräischen Schriftzeichen angebrachten Aufschrift „Koscherfleisch" aufzutragen, weil das Schächten, die Qualificierung des Fleisches als „koscher", sowie die Beaufsichtigung des Ausschrotens von „Koscherfleisch" Cultusangelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft sind, J. W. nicht nachgewiesen hat, dass sie den diesbezüglichen Anforderungen der israelitischen Cultusgemeinde in Wien nachgekommen sei, und dieselbe, insolange ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, auch zu der obenerwähnten äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte gemäß § 44 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht berechtigt erscheint.

Was dagegen K. N. betrifft, welche den nachträglich gepflogenen Erhebungen zufolge bei ihrem im II. Bezirke, K.....straße 30, befindlichen Geschäftslocale außer einer in deutscher Sprache abgefassten Aufschrift auch eine Tafel angebracht hat, auf welcher ihr Name in hebräischen Schriftzeichen steht, so wird dem eingangs erwähnten Recurse der Cultusgemeinde keine Folge gegeben, nachdem gegen diese Art der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte ein im Gesetze begründeter Anstand nicht obwaltet.

Hinsichtlich der A. S. entfällt eine weitere Entscheidung anlässlich des vorliegenden Recurses aus dem Grunde, weil die Genannte nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen inzwischen den von ihr im II. Bezirke, K.....straße 26, betriebenen Fleisch-Verschleiß aufgegeben hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. Jänner d. J., Nr. 3903, folgen zurück.

21.

(Beschränkung des Fuhrwerkverkehres in der Hechtengasse im IV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unter dem 8. Juli 1897, M.-Z. 120219/V, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstockungen in dem engen, zwischen den Gassenfronten der Häuser Or.-Nr. 17 und 18 gelegenen Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke, wird daselbst, vom 1. August d. J. an, der Verkehr von Fuhrwerk aller Art untersagt, und wird zu diesem Zwecke dieser Straßentheil an seinen beiden Enden durch je einen umlegbaren Holzpflock abgesperrt. Von diesem Verbote sind nur die zu und von den genannten zwei Häusern verkehrenden Fuhrwerke ausgenommen, für welche der Schlüssel zur Umlegung und Wiederaufstellung der Holzpflöcke bei der städtischen Feuerwehrfiliale im zunächstgelegenen Gemeindehause in der Kleinschmidgasse gegen Wiederhinterlegung nach gemachtem Gebrauche bereit liegt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Wiener Gemeindestatuts an den Schuldtragenden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

22.

(Ergänzung des § 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 166:

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird die Giltigkeitsdauer des Eintrittsscheines, welchen die Einjährigfreiwilligen-Aspiranten nach § 69 : 4 lit. a der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 [R.-G.-Bl. Nr. 45]) ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgestellt, und es bleibt der Eintrittsschein nach Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung.

Die Giltigkeit der Nachweise nach § 64 : 4 lit. c und d, der Wehrvorschriften I. Theil, unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

23.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk, Ottakring in Wien, hat zur G.-Z. 8224/25 ex 1897, die Anzeige des Julius Ludwig Dum von der erfolgten Transferierung des Verschleißes von Giften und des Verschleißes von chemischen Producten und Bedarfsartikeln vom VII. Bezirke, Ziegleragasse 44 in den XVI. Bezirk, Reinhartsgasse 41, zur Kenntnis genommen.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk, mit Bescheid vom 10. Juli 1897, G.-Z. 22000, dem Mag. pharm. Gustav Hell in Troppau, die angesuchte Concession zum Verschleiße von Giften im I. Bezirke, Sterngasse 8, verliehen, und die Bestellung des Karl Klobautschnik zum verantwortlichen Geschäftsführer genehmigt.

24.

(Öffentliche Sammlungen.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1897, Z. 49962 (M.-Z. 113194/III), hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sich mit Erlass vom 18. Mai 1897, Z. 10028, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, dem Comité für den Wiederaufbau der griechisch-orientalischen Kathedrale in Cattaro, die erbetene Bewilligung zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen für den bezeichneten Zweck in dem Kronlande Österreich unter der Enns, und zwar für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten und mit der Einschränkung zu ertheilen, dass diese Sammlung lediglich bei Angehörigen des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses und mit strengem Ausschlusse der Sammlung von Haus zu Haus vorzunehmen ist.

Zugleich ist zu veranlassen, dass in jedem Verwaltungsgebiete nur je 2 (zwei) Sammler zugelassen werden, welche sich vor Beginn der Sammlung unter Vorweisung einer entsprechend ausgestellten Legitimation im Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei behufs Erlangung der speciellen Sammlungs-Licenz vorzustellen haben.

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1897, Z. 4894 M. J., hat ferner die k. k. Statthalterei in Wien unterm 4. Juni 1897, Z. 48646 (M.-Z. 113601/III), die dem Asylvereine für arme, kranke Kinder in Ischl mit dem Erlasse vom 24. Februar 1897, Z. 15184, ertheilte Sammlungsbewilligung für Niederösterreich bis Ende 1897 verlängert, und mit Erlass vom 22. Juni 1897, Z. 51357 (M.-Z. 124658/III), dem Verein „Patronage für katholische Arbeiterinnen in Wien" eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke in Niederösterreich im Jahre 1897 bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, bewilligt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

25.

(Obst- und Südfrüchten-Detailverschleiß auf den Währinger Märkten.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 4. Juni 1897 Z. 5207 (M.-Z. 101210/XV), wurde das Ansuchen der Genossenschaft der Marktvictualienhändler um Gestattung des Feilbietens seitens der Obst- und Südfrüchten-Detailverschleißer auf den Währinger Märkten, und zwar am Johann Nepomuk Voglplatze, in der Kutschkergasse und Schopenhauerstraße von mittags bis zum Einbruche der Dämmerung an Wochentagen bewilligt.

26.

(Herabsetzung von Canaleinmündungsgebüren.)

Der Stadtrath hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem seitens eines magistratischen Bezirksamtes der Antrag auf Herabsetzung der nach dem Gesetze vom 19. Jänner 1890, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 9, vorgeschriebenen Canaleinmündungsgebür gestellt wurde, ohne dass in dem Antrage auf das die Grundlage der Herabsetzung bildende G. vom 9. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14, Bezug genommen worden wäre, das magistratische Bezirksamt mit dem Bescheide vom 25. Juni 1897, Z. 25830, angewiesen, diese Novelle in solchen Fällen immer hervorzuheben.

27.

(Zumittlung der Kundmachungen wegen städtischer Arbeiten und Lieferungen an den Verein „Christliche Familie" in Wien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 7. Juli 1897, Z. 6339 (M.-Z. 87699/V), die städtische Kanzleidirection angewiesen, ein Exemplar jeder Kundmachung wegen Vergebung von communalen Arbeiten oder Lieferungen durch eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung mit dem Zeitpunkte ihrer Affichierung der Centralleitung des Vereines „Christliche Familie" in Wien, VI., Barnabitengasse 10, zuzumitteln.

Magistrat:

28.

(Überwachung der Privatbauführungen rücksichtlich etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauplänen.)

Magistrats-Director Tachau hat an die magistratischen Bezirksamtsleiter ꝛc. unterm 15. Juni 1897, M.-D.-Z. 1387, nachstehenden Erlass gerichtet:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 25. Mai 1897 zur Zahl 4985 nachstehenden Erlass an mich gerichtet:

„Wiederholt hat sich der Fall ereignet, dass von den genehmigten Bauplänen seitens der Bauwerber abgewichen wurde, ohne dass seitens des betreffenden magistratischen Amtes auf diese Abweichung aufmerksam gemacht worden wäre.

Anlässlich des von einem magistratischen Bezirksamte vorgelegten Antrages auf nachträgliche Genehmigung des bei einem Hause ohne Bewilligung ausgeführten Thorportales hat daher der Stadtrath beschlossen, es sei dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern zur Pflicht zu machen, derartige Abweichungen von den genehmigten Plänen strengstens zu überwachen."

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren unter Hinweis auf die Magistrats-Decrete vom 12. Jänner 1892, Z. 502253 ex 1891 (siehe Amtsblatt „Verordnungen ꝛc.", Seite 8) und vom 10. Februar 1896, Z. 22488 (siehe Amtsblatt „Verordnungen ꝛc. 1896, Seite 31), mit der Weisung in die Kenntnis, die Privatbauführungen genauestens zu überwachen und bei den vom Stadtbauamte zur Anzeige gebrachten Abweichungen von den genehmigten Bauplänen die Schuldtragenden einer strengen Bestrafung zuzuführen.

29.

(Behandlung der Gewerbeanmeldungen und Erwerbsteuererklärungen mit Rücksicht auf die neuen Steuergesetze.)

Magistrats-Director Tachau hat den magistratischen Bezirksämtern mit Erlass vom 15. Juli 1897, M.-Z. 132596/XVII, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Präsidium der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction hat folgenden Erlass an das Magistrats-Präsidium gerichtet:

„Zufolge der §§ 41 und 64 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, hat jeder, der eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, dieselbe vor oder längstens mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden und sind die Erwerbsteuererklärungen über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist bei derselben einzubringen.

Der Artikel 50 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes enthält weitere Bestimmungen des Inhaltes, dass die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde noch nicht als Erfüllung der Pflicht der Anmeldung bei der Steuerbehörde gelte, dass es jedoch genüge, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung, d. i. vor oder gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde eingebracht werde.

Aus letzterer Bestimmung im Zusammenhange mit § 243, Z. 1 des bezogenen Gesetzes ergibt sich, dass derjenige, welcher das Gewerbe bei der Gewerbebehörde angemeldet hat, jedoch die Anzeige bei der Steuerbehörde unterlässt, nicht wegen Steuerverheimlichung zur Verantwortung gezogen werden kann; allerdings ist aber den Steuerbehörden durch die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 31, das Recht gewahrt, im Falle der eine Pflichtverletzung involvierenden Unterlassung der Steueranmeldung nachträglich mit der Steuerbemessung vorzugehen.

Nachdem Nachtragsbemessungen im allgemeinen und insbesondere vom Standpunkte der gefährdeten Steuereinbringung thunlichst vermieden werden sollen, empfiehlt es sich, Maßnahmen für jene Fälle zu treffen, wo Gewerbe oder Beschäftigungen, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, zwar bei der Gewerbebehörde angemeldet, jedoch der Steuerbehörde gar nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden.

Auf Grund des § 270 des citierten Gesetzes vom 25. October 1896 wird das Präsidium eingeladen, die magistratischen Bezirksämter, falls es noch nicht geschehen sein sollte, sogleich anzuweisen, alle nach dem 1. Juni 1897 stattfindenden Gewerbe-(Concessions-)verleihungen, sowie alle denselben bekannt werdenden Fälle von Gewerbeübersiedlungen oder Betriebsstätteneröffnungen der zuständigen Steueradministration mittels individueller Verständigung mitzutheilen.

Zufolge Art. 18, P. 2, Abs. 2 der Vollzugsvorschrift hat die bisher in Wien übliche Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen durch die magistratischen Bezirksämter in Hinkunft allerdings zu unterbleiben; diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die behufs Veranlagung der neuen allgemeinen Erwerbsteuer vom Jahre 1898 an einzubringenden Erwerbsteuererklärungen; dagegen ist in Gemäßheit des Art. XV des Personalsteuergesetzes, wonach Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zu entrichtenden Steuern auch nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Normen zu behandeln sind, rücksichtlich aller bis zum 31. December 1897 steuerpflichtigen Betriebe die Erwerbsteuererklärung wie bisher aufzunehmen und in Gemäßheit des § 8 des Erwerbsteuerpatentes die entsprechende Besteuerung bei der zuständigen Steuerbehörde zu beantragen.

Das Präsidium wird eingeladen, in diesem Sinne auf die magistratischen Bezirksämter einzuwirken und dieselben insbesondere anzuweisen, auf die thunlichst baldige Finalisierung aller noch nach den bisherigen Personalsteuervorschriften zu behandelnden, bei denselben noch anhängigen, beziehungsweise anhängig werdenden Verhandlungen besonderes Augenmerk zu verwenden."

Die magistratischen Bezirksämter werden zur genauen Befolgung des vorstehenden Erlasses mit dem Bemerken aufgefordert, dass wegen allfälliger Änderung der Drucksorten für Gewerbescheine und Concessionsdecrete die einzelnen Bezirksämter, beziehungsweise die Bezirksamtsleiter-Conferenz das Erforderliche zu verfügen hätten.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 134. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1897, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag.

Nr. 135. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1897, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1897, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Wels.

Nr. 137. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897 für die Localbahn Laibach (Bresoviz)—Ober-Laibach.

Nr. 138. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897 für die Localbahn von Heřmann-Městetz nach Borohradek mit Abzweigung von Hrochow-Teinitz nach Chrast.

Nr. 139. Concessionsurkunde vom 31. Mai 1897 für die Localbahn Polička—Skutsch.

Nr. 140. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 6. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung einiger k. k. Innerlandszollämter zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 141. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1897, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Czernowitz in eine Steueradministration.

Nr. 142. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg.

Nr. 143. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1897, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

Nr. 144. Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die Herstellung der amtlichen Zuckerverschlussmarken ohne Anwendung des Abziehverfahrens.

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1897, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf in Engelsdorf.

Nr. 146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, womit ein Nachtrag zu den Vorschriften in Betreff der Aichung und Stempelung eines automatischen Petroleum-Wägeapparates der Firma Brauner & Klasek veröffentlicht wird.

Nr. 147. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, womit ein Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Messapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten, verlautbart wird.

Nr. 148. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1897, womit die Ministerialverordnung vom 7. Mai 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 66), betreffend die periodische Nachaichung der Messapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten, abgeändert wird.

Nr. 149. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juni 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Presstücher".

Nr. 150. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1897, wegen Auflassung der Punzierungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Ried, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Časlau und Eger.

Nr. 151. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1897, womit in Ausführung der §§ 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220) die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebürenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des § 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird.

Nr. 152. Concessionsurkunde vom 22. Juni 1897 für die Eisenbahn Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan.

Nr. 153. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.*)

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1897, betreffend die Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe Mernico in Zollexposituren, dann betreffend die Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest.

Nr. 155. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 29. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung der Civilgerichts-Depositenämter in Prag, Graz und Triest zur Beschaffung neuer Couponsbogen zu den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Wertpapieren.

Nr. 156. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Marburg in Steiermark.

Nr. 157. Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, betreffend die Ausübung der den Executionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte.

Nr. 158. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. Juni 1897, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 159. Concessionsurkunde vom 18. Juni 1897, für die Localbahn Kuttenthal—Unter-Cetno.

Nr. 160. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Concessionierung einer normalspurigen Kleinbahn zum Rennplatze bei Kottingbrunn.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 163. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Znorow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Straßnitz in Mähren.

Nr. 164. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren" und „Ziegel" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe".

Nr. 166. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des § 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil.*)

Nr. 167. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Patzetluk zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Holleschau, beziehungsweise des Kreisgerichtes in Ung.-Hradisch in Mähren.

Nr. 168. Erlass des Finanzministeriums vom 12. Juli 1897, betreffend die Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

Nr. 169. Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

Nr. 170. Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, betreffend das Personal der Gerichtskanzlei (Kanzleipersonal-Verordnung).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1897, Z. 56815, betreffend die Einhebung einer Bierconsumauflage in der Gemeinde Stockerau.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1897, Z. 5141/Pr., betreffend die Evidenthaltung der Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der Landwehr in der Gemeinde Krems.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen" 2c. vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.